

Verordnung über den Feuerschutz

Vom 9. Dezember 1997 (Stand 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf das Gesetz vom 12. Januar 1981¹⁾ über den Feuerschutz (FeuG),
beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Sorgfaltspflichten

¹ Es sind insbesondere folgende allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 4 FeuG) zu beachten:

- a. Brennstoffe und andere brennbare Materialien dürfen nicht zu nahe an Feuerstellen und anderen Einrichtungen, an denen sie sich entzünden können, gelagert werden.
- b. Mit feuergefährlichen Stoffen und Waren darf in der Nähe von offenem Feuer, Feuerungsanlagen, elektrischen Strahlern und funkenerzeugenden Einrichtungen nicht umgegangen werden.
- c. In Kellern, Estrichen, Scheunen, Ställen und an anderen Orten, wo leichtbrennbare Materialien und Gegenstände angehäuft sind, darf weder geraucht noch mit ungeschützten Flammen umgegangen werden.
- d. Feuerarbeiten, wie Schweißen oder Löten, dürfen nur unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ausgeführt werden.
- e. Öle, Fette, Bitumen und dergleichen dürfen nicht unbeaufsichtigt erhitzt werden.
- f. Ein Feuer darf weder mit einer feuergefährlichen Flüssigkeit entfacht noch übergossen werden. Mit derartigen Flüssigkeiten getränkte Stoffe dürfen nur in dazu bestimmten Feuerungsanlagen verbrannt werden.
- g. Es ist nicht gestattet, Bodenwischse, Schuhwischse, Paraffin oder ähnliche leicht entzündliche Stoffe direkt auf offenem Feuer oder Kochstellen zu erwärmen. Hiezu ist das Wasserbad zu benützen.

1) SGS [761](#), GS 27.704

- h. Warme Asche und Rauchzeugabfall dürfen nur in nichtbrennbaren und geschlossenen Behältern auf nichtbrennbarer Unterlage aufbewahrt werden.
- i. Mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten getränkte Putzlappen und Putzfäden sind in nichtbrennbaren und geschlossenen Behältern auf nichtbrennbarer Unterlage zu versorgen.
- k. Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht.
- l. Feuerzeuge, Streichhölzer, Feuerwerkskörper und dergleichen dürfen nur so aufbewahrt werden, dass sie für Kinder und Unzurechnungsfähige nicht ohne weiteres erreichbar sind.
- m. Beim Feuern im Freien sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit an Gebäuden und Fahrhabe kein Schaden entsteht. In Gebieten mit erhöhter Gras- oder Waldbrandgefahr sind das Rauchen und das Feuern verboten.
- n. Elektrische Sicherheitseinrichtungen, wie Sicherungen, Leitungsschutzschalter und dergleichen, dürfen nicht überbrückt werden.
- o. Elektrische Energieverbraucher aller Art, wie Wärmeapparate, Motoren, Leuchten, Radio- und Fernsehgeräte, dürfen nicht so aufgestellt oder eingebaut werden, dass für brennbare Gebäudeteile oder andere Gegenstände eine unmittelbare Entzündungsgefahr besteht.

§ 2 * Verbindliche technische Vorschriften

¹ Die Brandschutz-Vorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) werden verbindlich erklärt (§ 6 FeuG).

² Sie bestehen aus

- a. der Brandschutznorm VKF, Ausgabe 2003;
- b. den Brandschutzrichtlinien;
- c. den Prüfbestimmungen.

§ 2a Weitere verbindliche technische Vorschriften

¹ Folgende technische Wegleitungen (§ 6 FeuG) werden verbindlich erklärt: *

- a. die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW),
- b. die Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS);
- c. die jeweils geltende technische Norm des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) für Niederspannungs-Installationen (NIN) SN SEV 1000:2005.

² Jede Verbindlicherklärung von technischen Vorschriften sowie spätere Ergänzungen und Änderungen sind im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft zu veröffentlichen.

§ 3 Brandschutzauflagen

¹ Im Baubewilligungsverfahren ist die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) für die Festsetzung der Brandschutzauflagen (§ 9 FeuG) für folgende Bauten und Anlagen zuständig:

- a. Industrie- und Gewerbebauten;
- b. Lagerhäuser und -räume;
- c. Hotels, Gasthöfe, Appartementshäuser, Heime, Spitäler, Anstalten;
- d. Bauten und Räume, in denen sich zeitweise viele Menschen aufhalten, wie Verkaufsgeschäfte, Einkaufszentren, Bürogebäude, Kantinen, Säle, Dancings, Schulen, Theater, Kinos, Ausstellungs- und Sporthallen, Bahnhöfe, Museen usw.;
- e. * Wohngebäude und Nebenbauten ab 12 m²;
- f. Hochhäuser;
- g. landwirtschaftliche Gebäude;
- h. * Parkhäuser, Tiefgaragen und Einstellräume;
- i. Anlagen zur Verarbeitung, zum Umschlag oder zur Lagerung von gefährlichen Stoffen und Waren;
- k. automatische Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe;
- l. stationäre Anlagen für den Gebrauch von Gasen, wie Sauerstoff, Acetylen, Flüssiggas, Erdgas usw.;
- m. Kaminanlagen und ein- oder angebaute Feuerungseinrichtungen, wie Backöfen, Sitzkünste, Rauchkammern, Cheminées sowie Trocknungseinrichtungen.

² Für Anlagen gemäss Absatz 1 Buchstabe k kann die BGV ihre Mitwirkung im Baubewilligungsverfahren auf den Erlass von Rahmenvorschriften beschränken.

³ Im Plangenehmigungsverfahren gemäss Arbeitsgesetz vom 13. März 1964²⁾ wirkt die BGV bei der Festlegung der Brandschutzauflagen mit.

§ 4 Weitere Aufgaben der BGV

¹ Die BGV ist berechtigt, zum Schutz von Personen und Sachen alles vorzukehren, was der Verhütung von Feuer-, Blitzschlag- und Explosionsschäden dient, insbesondere:

- a. Blitzschutzmassnahmen,

2) SR 822.11

- b. Feuerschaulkurse,
- c. Instruktionkurse,
- d. allgemeine Orientierung der Bevölkerung über mögliche Brandgefahren,
- e. periodische Kontrollen von Einrichtungen und Anlagen.

² Die BGV hat darüber zu wachen, dass die Brandverhütung und die Brandbekämpfung im ganzen Kanton einheitlich gewährleistet sind.

³ Die Kosten für Feuerschutzvorkehrungen haben die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer zu tragen.

2 Brandschutzkontrollen und Feuerschau

§ 5 Rohbaukontrollen

¹ Wärmetechnische Anlagen aller Art sind der BGV, bzw. deren Organe, rechtzeitig im Rohbau zur Kontrolle zu melden.

Änderungen von wärmetechnischen Anlagen sind der BGV, bzw. deren Organe, vor der Inbetriebnahme zu melden.

² Meldepflichtig sind in 1. Linie die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer und in 2. Linie die Benützenden oder die Erstellenden der Anlagen.

³ Den Organen der BGV ist zum Zweck der Kontrolle jederzeit Zutritt zu gewähren und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

⁴ Die Kosten dieser Kontrolle gehen in der Regel zulasten der BGV. Werden wegen mangelhafter Ausführung zusätzliche Kontrollgänge nötig, so ist die BGV berechtigt, die anfallenden Kosten von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern zu erheben.

⁵ Ist eine umfassende Kontrolle wegen des Baufortschritts nicht mehr möglich oder zeigen sich Abweichungen gegenüber den einschlägigen Vorschriften, so kann die BGV die vollständige oder teilweise Entfernung der Anlage auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers verlangen.

§ 6 Abnahmekontrolle

¹ Nach Fertigstellung der Bauten und Anlagen wird in der Regel die Übereinstimmung mit den Bewilligungen von den Organen der BGV überprüft.

² Die BGV kann vor Inbetriebnahme von Anlagen oder Einrichtungen eine brandschutztechnische Prüfung durchführen oder veranlassen und die Vorlage amtlicher Prüfatteste verlangen.

§ 7 Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben die Feuerschau zu organisieren und durchzuführen.

² Zur Erfüllung dieser Aufgabe können sie eigene fachkundige Feuerschauerinnen bzw. Feuerschauer bestimmen oder andere von der BGV anerkannte Sachverständige damit beauftragen.

³ Die Kosten der Feuerschau hat die Gemeinde zu tragen.

§ 8 Umfang der Kontrolle

¹ Bei der Feuerschau ist zu prüfen, ob:

- a. brennbares Material in einem genügenden Abstand von wärmetechnischen Anlagen gelagert ist;
- b. Asche, Rauchzeugabfälle und Putzlappen vorschriftsgemäss aufbewahrt werden;
- c. die Treppenhäuser und alle sonstigen Fluchtwege frei zugänglich sind;
- d. die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen und -geräte einsatzbereit sind;
- e. Treibstoffe oder andere feuergefährliche Stoffe vorschriftsgemäss gelagert sind;
- f. Fahrzeuge, Geräte oder Maschinen mit Verbrennungsmotoren den Vorschriften entsprechend ein- oder aufgestellt sind;
- g. andere offensichtliche brandschutztechnische Mängel bestehen.

§ 9 Kontrollfristen

¹ Die Feuerschau ist in folgenden Zeitabständen durchzuführen

- a. in Wohnhäusern bei Bedarf,
- b. alle 2 Jahre in Geschäftshäusern, in öffentlichen, landwirtschaftlichen, gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden ohne besondere Feuer- oder Explosionsgefährdung,
- c. jährlich in Gebäuden und Räumen mit besonderer Feuer- oder Explosionsgefährdung oder grosser Personenbelegung, wie Warenhäuser, Hotels, Dancings, Heime, Spitäler usw.

² In besonderen Fällen können die BGV oder die Gemeinden Kontrollen in kürzeren oder längeren Zeitabständen anordnen.

§ 10 Durchführung der Kontrolle

¹ Die Feuerschau ist, soweit möglich, im Beisein der Gebäudeeigentümerinnen bzw. Gebäudeeigentümer oder der Benützenden durchzuführen.

² Den Kontrollorganen ist der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zutritt zu gewähren.

³ Es sind ihnen die notwendigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen.

⁴ Die Ergebnisse der Kontrollen sind schriftlich festzuhalten.

§ 11 Geheimhaltungspflicht

¹ Die Kontrollorgane unterstehen der amtlichen Geheimhaltungspflicht.

3 Kaminfedienst**§ 12 Kaminfegekreise**

¹ Das Kantonsgebiet ist in Kaminfegekreise eingeteilt. Deren Anzahl und Grösse werden durch die Verwaltungskommission der BGV festgelegt und periodisch überprüft.

§ 13 Wahl der Kreisinhabenden

¹ Als Kreisinhabende sind nur Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche die schweizerische Kaminfegermeisterprüfung bestanden haben, wählbar. Die Wahl erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung durch die Verwaltungskommission der BGV.

² Die Kreisinhabenden üben ihre Tätigkeit längstens bis zum 31. Dezember des Jahres aus, in dem sie die AHV-Altersgrenze erreichen.

³ Wünscht eine Kreisinhabende bzw. ein Kreisinhabender vorzeitig zurückzutreten, ist dies der BGV mindestens 6 Monate vorher mitzuteilen.

⁴ Bei einer allfälligen Abwahl durch die Verwaltungskommission der BGV ist eine Frist von mindestens 6 Monaten einzuhalten.

§ 14 Aufsicht

¹ Die Kreisinhabenden unterstehen in ihrer Berufsausübung der BGV.

§ 15 Reinigungs- und Kontrollpflicht

¹ Die Kreisinhabenden sind verpflichtet, alle in Gebrauch stehenden wärmetechnischen Anlagen fachgerecht zu kontrollieren und zu reinigen. Sie überwachen die Einhaltung der Brandschutzvorschriften.

§ 16 Massnahmen gegen fehlbare Kreisinhabende

¹ Die BGV ist ermächtigt, bei Pflichtverletzung von Kreisinhabenden die erforderlichen Massnahmen zu treffen. In schwerwiegenden Fällen kann die Verwaltungskommission der BGV die sofortige Abwahl beschliessen.

4 ... *

§ 17 * ...

§ 18 * ...

§ 19 * ...

5 Schlussbestimmungen

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 1. Dezember 1981³⁾ wird aufgehoben.

§ 21 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

3) GS 27.854, SGS 761.11

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
09.12.1997	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	GS 32.1038
14.12.2004	01.01.2005	§ 2	totalrevidiert	GS 35.385
14.12.2004	01.01.2005	§ 2a Abs. 1	geändert	GS 35.385
14.12.2004	01.01.2005	§ 3 Abs. 1, Bst. e.	geändert	GS 35.385
14.12.2004	01.01.2005	§ 3 Abs. 1, Bst. h.	geändert	GS 35.385
27.08.2013	01.01.2014	Titel 4	aufgehoben	GS 38.248
27.08.2013	01.01.2014	§ 17	aufgehoben	GS 38.248
27.08.2013	01.01.2014	§ 18	aufgehoben	GS 38.248
27.08.2013	01.01.2014	§ 19	aufgehoben	GS 38.248

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	09.12.1997	01.01.1998	Erstfassung	GS 32.1038
§ 2	14.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.385
§ 2a Abs. 1	14.12.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.385
§ 3 Abs. 1, Bst. e.	14.12.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.385
§ 3 Abs. 1, Bst. h.	14.12.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.385
Titel 4	27.08.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 38.248
§ 17	27.08.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 38.248
§ 18	27.08.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 38.248
§ 19	27.08.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 38.248